

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des SCHMIT-Z e.V. (GO-MV)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des SCHMIT-Z e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Satzungsänderungen ist sie entsprechend anzupassen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen in Präsenz- oder virtueller Form.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Ladung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin zu versenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel elektronisch per E-Mail einberufen.
- (4) Die Tagesordnung und evtl. weitere Beschlussunterlagen/-vorlagen sind der Einladung beizufügen oder elektronisch als Link oder als PDF-Dokument anzufügen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich legitimieren und sich in die Anwesenheitsliste eintragen.
- (3) Zur Sache geladene Gäste können zur gesamten Mitgliederversammlung oder zu einzelnen (Teil-)Punkten zugelassen werden; sie haben kein Stimmrecht und kein Mitspracherecht.
- (4) Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.
- (5) Der Versammlungsleitung obliegt es, den Ausschluss der Öffentlichkeit sicherzustellen.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden von einem Vorstandsmitglied (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die die Person persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleitung obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe des Beschlusswortlauts und der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.
- (4) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Auflösung der Mitgliederversammlung.
- (5) Zur Unterstützung kann die Versammlungsleitung jederzeit Teilaufgaben an eine oder mehrere Personen aus der Mitgliederversammlung delegieren.
- (6) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- (7) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt zu Beginn der MV in einem eigenen Tagesordnungspunkt. Die Notwendigkeit weiterer Feststellungen ergibt sich durch diesen Abschnitt der Geschäftsordnung.
- (2) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch die Versammlungsleitung.
- (3) Die Feststellung der Anwesenheit und die Anzahl der gültigen Stimmen erfolgen auf Grundlage der Anwesenheitsliste.
- (4) Nach jeder Unterbrechung der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.
- (5) Mit dem Verlust der Beschlussfähigkeit endet die Mitgliederversammlung.
- (6) Sollte während der Mitgliederversammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so werden alle weiteren Tagesordnungspunkte vertagt.
- (7) Hierzu muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist analog zu § 7 Abs. 9 der Satzung beschlussfähig.
- (8) Auch nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann eine Aussprache zu den einzelnen Punkten im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ stattfinden.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Mit Einberufung der Mitgliederversammlung wird eine vorläufige Tagesordnung bekanntgegeben.
- (2) Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Sie sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (4) Sollten keine Anträge eingereicht worden sein, so gilt die vorläufige Tagesordnung als endgültige Version, anderenfalls wird eine aktualisierte Fassung auf gleichem Wege verschickt.
- (5) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung führt anhand der verabschiedeten Tagesordnung die Mitgliederversammlung durch.
- (2) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redner*innenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die Redner*innenliste wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen.
- (4) Berichterstattende und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort.
- (5) Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redner*innenliste das Wort ergreifen.
- (6) Sobald zu einem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die Behandlung desselbigen abgeschlossen.

- (7) Teilnehmende einer Mitgliederversammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (8) Liegen keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr vor, so schließt die Versammlungsleitung die Mitgliederversammlung.

§ 9 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redner*innenliste erteilt, wenn der oder die Vorredner*in geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein*e Für- und Gegenredner*in gehört werden.
- (3) Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb von Abstimmungen und Wahlgängen gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Hochhalten beider Hände angezeigt und werden ungeachtet der Redner*innenliste sofort aufgerufen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redner*innenliste sofort abzustimmen, nachdem der oder die Antragsteller*in und ein*e Gegenredner*in gesprochen haben.
- (4) Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (5) Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleitung nur noch dem oder der Antragsteller*in oder Berichtersteller*in das Wort.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Redner*innenliste sofort abzustimmen, nachdem der oder die Antragsteller*in gesprochen hat. Ein*e Gegenredner*in ist zuzulassen.
- (6) Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

- (5) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Die Versammlungsleitung kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Sie muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich die Versammlungsleitung jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Ergeben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Versammlungsleitung, so ist sie zu wiederholen.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
- (2) Vor Wahlen hat die Mitgliederversammlung eine*n Wahlleiter*in (Wahlleitung) zu bestimmen, der oder die die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die Wahlleitung hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung.
- (3) Alle Mitglieder können jedes ordentliche Mitglied des Vereins mit dessen Einverständnis zur Wahl vorschlagen.
- (4) Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (7) Ergeben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Wahl oder an der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung, so ist sie zu wiederholen.
- (8) Nach einer Wahl haben alle Gewählten die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt eine gewählte Person die Annahme ab, so wird die Wahl für dieses Amt wieder aufgenommen.
- (9) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlleitung festzustellen, der Versammlungsleitung bekanntzugeben und seine Gültigkeit im Protokoll schriftlich festzuhalten.
- (10) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder des Kassenprüfungsausschusses während der Wahlperiode beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 14 Unterbrechung der Sitzung

- (1) Die Versammlungsleitung darf von sich aus die Versammlung bis zu fünfzehn Minuten unterbrechen.
- (2) Im begründeten (z.B. medizinischen Not-) Fall kann die Versammlungsleitung die Versammlung von sich aus um bis zu 90 Minuten unterbrechen. Die Begründung und die Dauer der Unterbrechung sind in den Protokollen festzuhalten.
- (3) Für längere Unterbrechungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 15 Versammlungsprotokolle

- (1) Die Versammlungsleitung bestimmt eine*n Protokollführer*in.
- (2) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterschreiben sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.